

Amt: 1. Beigeordneter

Datum: 2005-05-24

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4216/2005/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2005
Hauptausschuss (B-4216/2005)	03.05.2005
Wirtschaftsausschuss (B-4216/2005)	26.04.2005

Titel:

Änderung Gesellschaftsvertrag LUGEWO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung wird zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der LUGEWO mbH dahingehend ermächtigt, dass die Geschäftsführerin der LUGEWO mbH von den Beschränkungen des § 181 BGB – befreit wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Erläuterung/Begründung:

Die Geschäftsführerin der LUGEWÖ Frau Bogner beantragt die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB*.

Gemäß § 19 o) des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zuständig.

Zur Begründung ihres Änderungswunsches beruft sich Frau Bogner auf ihren Anstellungsvertrag. In diesem ist geregelt, dass die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien ist.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der LUGEWÖ bereits in ordentlicher Aufsichtsratssitzung beschlossen, dass die Geschäftsführerin Elke Bogner von den Beschränkungen des § 181 befreit wird.

Einen Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages hat Notar Wolf-Dietrich Gattner bereits vorbereitet (siehe Anlage).

*) § 181 Insihgeschäfte

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Anlagen:

Im Original abgelegt.